

## Schaubild zu Klausuren und Klausurersatzleistungen in der Qualifikationsphase

**Abbildung 1:**  
Leistungskurse in den modernen Fremdsprachen und vierstündige Grundkurse in den modernen Fremdsprachen

OAVO	Anzahl und Art des Leistungsnachweises			
	Q1	Q2	Q3	Q4
§ 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1
§ 9 Abs. 6a Nr. 1	Eine Klausurersatzleistung entweder in Q1 oder Q2 möglich.		-	-
§ 9 Abs. 6a Nr. 3 Leistungskurs	-	-	Mündliche Kommunikations- prüfung	-
§ 9 Abs. 6b Nr. 2 Grundkurs siehe Allge- meine Anmerkungen a)	-	-	Mündliche Kommunikations- prüfung (optional)	-
§ 9 Abs. 10	Vergleichsarbeit entweder in Q1 oder Q2		-	-
§ 9 Abs. 11	-	-	Nur im LK: Klausur unter Abitur- anforderungen	-

**Abbildung 2:**  
Leistungskurse im Fach Musik und Leistungskurse im Fach Kunst

OAVO	Anzahl und Art des Leistungsnachweises			
	Q1	Q2	Q3	Q4
§ 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1
§ 9 Abs. 6a Nr. 1	Eine Klausurersatzleistung entweder in Q1 oder Q2 möglich.		-	-
§ 9 Abs. 6a Nr. 4	-	-	Fachpraktische Prüfung in den Fächern Kunst und Musik entweder in Q3 oder Q4	
§ 9 Abs. 10	Vergleichsarbeit entweder in Q1 oder Q2		-	-
§ 9 Abs. 11	-	-	Klausur unter Abitur- anforderungen	-

### Anmerkungen zu Abbildung 2:

- Für die Fächer **Kunst, Musik und Darstellendes Spiel** kann nach § 9 Abs. 7 OAVO in der gesamten Oberstufe nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz pro Schulhalbjahr ein weiterer Leistungsnachweis in Form einer fachpraktischen Prüfung verlangt werden.
- Im Fach **Darstellendes Spiel (GK)** kann nach § 9 Abs. 10 Satz 3 OAVO die Vergleichsarbeit auch im ersten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) angefertigt werden.

## Schaubild zu Klausuren und Klausurersatzleistungen in der Qualifikationsphase

**Abbildung 3:**  
**Leistungskurse im Fach Sport**

OAVO	Anzahl und Art des Leistungsnachweises			
	Q1	Q2	Q3	Q4
§ 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1
§ 9 Abs. 6a Nr. 2	In Q1 bis Q3 werden anstelle von Klausuren <b>jeweils zwei besondere Fachprüfungen</b> mit sportpraktischem und sporttheoretischem Anteil (jeweils 50%) durchgeführt.			Anstelle einer Klausur <b>eine besondere Fachprüfung</b> mit sportpraktischem und sporttheoretischem Anteil (jeweils 50%).
§ 9 Abs. 10	<b>Eine besondere Fachprüfung als Vergleichsarbeit</b> <i>entweder in Q1 oder Q2.</i>		-	-
§ 9 Abs. 11	-	-	Klausur unter Abituranforderungen	-

### Anmerkung zu Abbildung 3:

Im **Grundkurs Sport** wird nach § 9 Abs. 6b Nr. 1 OAVO in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 jeweils **eine** besondere Fachprüfung mit einem sportpraktischen und sporttheoretischen Anteil (mind. 25%) durchgeführt.

**Abbildung 4:**  
**Alle übrigen Leistungskurse und vierstündigen Grundkurse**  
**(Fächer Mathematik und Deutsch)**

OAVO	Anzahl und Art des Leistungsnachweises			
	Q1	Q2	Q3	Q4
§ 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1 Klausur 2	Klausur 1
§ 9 Abs. 6a Nr. 1	<b>Eine</b> Klausurersatzleistung pro Fach <i>entweder in Q1 oder Q2 oder Q3 möglich.</i>			-
§ 9 Abs. 10	<b>Vergleichsarbeit</b> <i>entweder in Q1 oder Q2</i> (auch in Sport)		-	-
§ 9 Abs. 11	-	-	<b>Nur im LK:</b> Klausur unter Abituranforderungen	-

### Allgemeine Anmerkungen:

- In jedem **zwei- und dreistündigen Grundkurs** ist nach § 9 Abs. 6 Nr. 2 OAVO in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 **jeweils eine Klausur** anzufertigen. Der Ersatz dieser einen Klausur ist für diese Grundkurse in der OAVO **nicht** vorgesehen. **Ausnahmen** bilden die Grundkurse in den modernen Fremdsprachen (siehe Abb. 1) und die Grundkurse im Fach Sport (siehe Anmerkung zu Abb. 3).
- Vergleichsarbeiten** nach § 9 Abs. 10 OAVO sollen auch in den **zwei- und dreistündigen Grundkursen** entweder in Q1 oder Q2 angefertigt werden.
- (-) bedeutet: Die jeweilige Norm findet in diesem Halbjahr keine Anwendung.